



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 48 (S. 386-388)</b>
Titel	<b>Verwaltungsreglement der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>177.210</b>
Datum	30.12.1981

[S. 386] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Verwaltungsreglement der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 23. August 1972 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3. Schülerinnen und Schülern der kantonalen Krankenpflegeschulen, die mit der Gesundheitsdirektion ein besonderes Ausbildungsverhältnis eingegangen sind, ist der Beitritt zur Beamtenversicherungskasse freigestellt.

Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2 In die Vollversicherung werden bei einer dauernden Beschäftigung von mindestens 50 % aufgenommen:

1. vom Volk oder vom Kantonsrat gewählte Angestellte sowie auf Amtsdauer gewählte Angestellte der Verwaltung und der Rechtspflege;
  2. neugewählte Assistenzprofessoren an der Universität;
- Ziffern 3–8 unverändert.

§ 3. In die Sparversicherung werden in der Regel nach dreimonatiger Anstellungsdauer aufgenommen:

1. nicht auf Amtsdauer gewählte Verwaltungs- und Betriebsangestellte der Verwaltung und der Rechtspflege, ständige im Tag- oder Stundenlohn arbeitende Angestellte gemäss Angestelltenreglement mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %, die nicht zufolge Übertritt aus einer ändern Vorsorgeeinrichtung im Sinne einer vom Arbeitgeber beantragten Ausnahme oder aus andern Gründen sofort in die Vollversicherung aufzunehmen sind; nach dreijähriger Anstellungsdauer werden Sparversicherte in die Vollversicherung umgeteilt, sofern sie die entsprechenden Aufnahmebedingungen erfüllen;
2. Angestellte mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 25 %, jedoch weniger als 50 %;

Ziffern 3–5 unverändert. // [S. 387]

§ 7. Bei besoldetem Urlaub sowie bei unbesoldetem Urlaub von höchstens zwei Wochen läuft die Versicherung unter Fortbezug der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberbeiträge weiter.

Bei unbesoldetem Urlaub von mehr als zwei Wochen wird die Beitragspflicht eingestellt. Tritt ein versichertes Ereignis ein, werden die statutarischen Leistungen ausgerichtet, wobei die beitragsfreie Dauer bei deren Festsetzung nicht angerechnet wird. Abs. 5 bleibt Vorbehalten.

Für die über sechs Monate hinausgehende Dauer eines unbesoldeten Urlaubs ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, spätestens aber bei Beendigung des Urlaubs



gemäss den statutarischen Bestimmungen über den Wiedereintritt eine Nachzahlung wegen zu hohem Eintrittsalter zu leisten. Bei Urlaubsbeginn noch geschuldete Beiträge werden nachbezogen. Eine Erhöhung der versicherten Besoldung ist wie eine individuelle Besoldungserhöhung einzukaufen.

Die Finanzdirektion kann in besonderen Fällen bei unbesoldetem Urlaub von mehr als zwei Wochen die Weiterführung der Beitragsleistungen bewilligen. Der Versicherte hat auch die Beiträge des Staates zu übernehmen, sofern der Urlaub nicht in dessen überwiegendem Interesse liegt.

Abs. 5 unverändert.

§ 7 a. Dauert der unbesoldete Urlaub länger als zwei Jahre oder nimmt der Beurlaubte anderweitig eine besoldete Stelle an, wird er in der Regel aus der Versicherungskasse entlassen.

Versicherte, die aus dem Dienstverhältnis entlassen worden sind, können ausnahmsweise wie Beurlaubte behandelt werden, sofern die Tätigkeit im Staatsdienst zur Ergänzung der beruflichen Ausbildung oder nicht auf Veranlassung des Versicherten unterbrochen wird.

Der Beurlaubte hat zudem, soweit möglich, den Nachweis zu erbringen, dass er innert zwei Jahren erneut eine Anstellung antritt, für die er bei der Beamtenversicherungskasse versichert wird.

§ 9. Als anrechenbare Besoldung gelten die ordnungsgemässe Jahresbesoldung einschliesslich 13. Monatsbesoldung oder der entsprechende Monats-, Tages- bzw. Stundenverdienst.

Für Lehrkräfte an der Volksschule und an der obligatorischen Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule gilt die Grundbesoldung als anrechenbare Besoldung.

Abs. 3 unverändert.

§ 10 Ziffer 7 wird aufgehoben. // [S. 388]

II. Diese Änderungen treten auf 1. Januar 1982 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.04.2015]